

Verordnung

über die Bestimmung weiterer überprüfungspflichtiger Anlagen und der Überprüfungszeiträume (Überprüfungsverordnung – ÜV)

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 7. April 2009 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die überprüfungspflichtigen Anlagen im Land Berlin, die von der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) nicht erfasst werden, und die hierfür geltenden Überprüfungszeiträume.

§ 2

Überprüfungspflichtige Anlagen

Überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Dunstabzugsanlagen:

Einrichtungen, in denen Dünste von gewerbsmäßig genutzten Koch-, Grill-, Brat-, Dörr- und Röstanlagen gesammelt und über Dunstrohre, Dunstkanäle oder Schächte ins Freie abgeführt werden;

2. Lüftungsanlagen:

Be- und Entlüftungsanlagen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen in den Bezirken Mitte (Ortsteil Mitte),

Friedrichshain-Kreuzberg (Ortsteil Friedrichshain), Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf sowie für das Gebiet West-Staaken im Bezirk Spandau, wenn einer Brandausbreitung nicht durch bauliche Maßnahmen oder andere Vorkehrungen wie feuerwiderstandsfähige Leitungen oder Absperrvorrichtungen entgegengewirkt wurde.

§ 3

Überprüfungszeiträume

(1) Dunstabzugsanlagen nach § 2 Nummer 1 sind einmal im Jahr auf ihre ~~Feuersicherheit~~ zu überprüfen. *Brandsicherheit*

(2) Lüftungsanlagen nach § 2 Nummer 2 sind alle zwei Jahre einmal auf Ablagerungen, die die Brandsicherheit beeinträchtigen können, zu überprüfen.

(3) Die Überprüfungen sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Druckfehlerberichtigung

§ 3 Absatz 1 der Überprüfungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886) muss wie folgt richtig lauten:

„(1) Dunstabzugsanlagen nach § 2 Nummer 1 sind einmal im Jahr auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.“